

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON PERMOBIL (HÄNDLER – OO)

1 ALLGEMEINES

1.1 Anwendbarkeit. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Permobil (Händler) (die „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“) gelten für alle Verkäufe von Produkten durch Permobil an den Händler und sind integraler Bestandteil der Vereinbarung, sofern zwischen den Parteien keine anderen Bedingungen schriftlich vereinbart wurden. Jeder Verweis in diesem Dokument auf die Vereinbarung ist so auszulegen, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschliesst.

1.2 Definitionen. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt:

„**Vereinbarung**“ bezeichnet die Vereinbarung, entweder in Form einer gegenseitig unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung, in Form eines vom Händler angenommenen schriftlichen Angebots oder in Form der Bestellung des Händlers und der Bestätigung durch Permobil, wonach der Händler sich zum Kauf und Permobil sich zum Verkauf von Produkten verpflichtet, oder jede andere Vereinbarung, in der auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird.

„**Geschäftstage**“ bezeichnet Tage, an denen Banken am Geschäftssitz des Händlers für allgemeine Geschäfte ausserhalb des Internets geöffnet sind;

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle Informationen – unabhängig von deren Aufzeichnungs- oder Speicherungsform – einschliesslich des Inhalts dieser Vereinbarung, Finanzinformationen, Geschäftsgeheimnissen und Know-how sowie sonstigen Informationen, die den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen zuzurechnen sind, mit Ausnahme von: (i) Informationen, die ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber einer der Parteien der Öffentlichkeit bekannt sind oder werden; (ii) Informationen, die sich nachweislich bereits vor dem Erhalt von der anderen Partei rechtmässig im Besitz der empfangenden Partei befanden; und (iii) Informationen, die eine Partei von einem Dritten ohne rechtliche Beschränkungen hinsichtlich ihrer Offenlegung erhalten hat oder erhält;

„**Händler**“ bezeichnet die in der Vereinbarung als Händler genannte Partei;

„**Informationspaket**“ bezeichnet die Garantieunterlagen, Handbücher, Anleitungen, Sicherheitsdatenblätter oder sonstige Dokumentationen zu den Produkten, die Permobil dem Händler von Zeit zu Zeit zur Weitergabe an Endkunden vorschreibt oder zur Verfügung stellt.

„**IPR**“ bezeichnet sämtliche weltweiten Rechte an Erfindungen (unabhängig davon, ob diese patentierbar sind oder nicht), Urheberrechten (einschliesslich Softwareurheberrechten), Marken, Designrechten, verwandten Schutzrechten, Datenbankrechten, Geschäftsgeheimnissen, Know-how, Daten sowie allen sonstigen Rechten ähnlicher Art wie die vorgenannten – unabhängig davon, ob diese registriert sind oder nicht – einschliesslich des Rechts, die Eintragung oder Registrierung solcher Rechte in beliebigen Ländern zu beantragen.

„**Permobil**“ bezeichnet die Permobil-Einheit, die die Produkte verkauft.

Die Begriffe „**Personenbezogene Daten**“, „**Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**Verarbeitung**“, „**verarbeiten**“ sowie alle damit zusammenhängenden Begriffe sind im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 – der Datenschutz-Grundverordnung (**DSGVO**) – auszulegen.

„**Produkt**“ bezeichnet alle Teile, Komponenten oder sonstigen Waren, die von Permobil gemäss diesem Vertrag zu liefern sind.

„**Produktrückruf oder sicherheitsrelevante Korrekturmassnahme**“ bezeichnet einen Rückruf oder eine vergleichbare Massnahme zur Entfernung eines Produkts vom Markt, die von einer Behörde, einer staatlichen Stelle oder von Permobil veranlasst wird, sowie jede Feststellung seitens Permobil, dass ein Ereignis, ein Vorfall oder ein Umstand eingetreten ist, der eine Rücknahme, einen Rückruf oder eine entsprechende Massnahme erforderlich machen könnte; und

„**Sanktionsregelungen**“ bezeichnet sämtliche Wirtschafts- und Handelsembargos sowie alle Sanktionsgesetze, Vorschriften, Regelwerke oder sonstigen restriktiven Massnahmen, die von der Europäischen Union, dem britischen Finanzministerium, dem Office of Foreign Assets Control (OFAC), dem US-Aussenministerium, anderen zuständigen US-Behörden, den Vereinten Nationen oder sonstigen zuständigen Regierungs- oder Aufsichtsbehörden erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden und für Permobil massgeblich sind.

2 PREISE

2.1 Angebote. Die in Angeboten genannten Preise und sonstigen Bedingungen sind für Permobil nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind Angebote lediglich für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Ausstellungsdatum verbindlich.

2.2 Preise. Wenn keine Preise ausdrücklich vereinbart wurden, gilt die jeweils gültige offizielle Preisliste von Permobil, die Permobil nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Die Preise verstehen sich zuzüglich sämtlicher anfallender Steuern, Abgaben, Zölle und sonstiger vergleichbarer Gebühren.

2.3 Wiederverkaufspreise. Der Händler ist in der Festlegung der Wiederverkaufspreise für die Produkte frei und kann diese nach eigenem Ermessen bestimmen. Permobil kann dem Händler von Zeit zu Zeit eine Liste mit unverbindlichen Verkaufspreisempfehlungen für die Produkte zur Verfügung stellen.

3 BESTELLUNGEN

3.1 Bestellungen. Vom Händler eingereichte Bestellungen bedürfen der Annahme durch Permobil. Eine Bestellung gilt erst als verbindlich, sobald der frühere der folgenden Zeitpunkte eintritt: (i) die schriftliche oder EDI-Bestätigung durch Permobil oder (ii) der Versand der Produkte durch Permobil. Jede entsprechend angenommene Bestellung wird im Folgenden als „**Bestellung**“ bezeichnet. Im Falle einer Annahme durch Lieferung kommt ein verbindlicher Auftrag nur in Bezug auf den tatsächlich gelieferten Teil der Bestellung zustande. Alle Bestellungen sind verbindlich, nicht stornierbar, nicht erstattungsfähig und nicht umtauschbar, mit Ausnahme von Standard-, Nicht-Zollprodukten, die in wiederverkaufsfähigem Zustand, unbenutzt, unbeschädigt und in ihrer Originalverpackung zurückgegeben werden. Solche Rücksendungen können vorbehaltlich einer Wiedereinlagerungsgebühr erstattet werden.

4 LIEFERUNG, PRÜFUNG UND EIGENTUMSÜBERGANG

4.1 Lieferverzug. Wenn Permobil schriftlich ein bestimmtes Lieferdatum garantiert hat und Permobil mit der Lieferung erheblich in Verzug ist, ist der Händler berechtigt, den betreffenden Kaufauftrag zu kündigen. Der Händler ist berechtigt, Ersatz seiner angemessenen und unmittelbar entstandenen Aufwendungen zu verlangen, die ihm infolge eines solchen wesentlichen Lieferverzugs entstanden sind. Der Aufwendungsersatz ist jedoch auf maximal 20 % des Kaufpreises der vom Verzug betroffenen Produkte begrenzt. Die vorstehend genannten Ansprüche stellen die einzigen und ausschliesslichen Rechtsmittel dar, die dem Händler im Falle einer Lieferverzögerung durch Permobil zustehen.

4.2 Lieferbedingungen. Lieferungen von Produkten erfolgen fracht- und versicherungsfrei (Carriage and Insurance Paid, CIP) an die in der Bestellung angegebene Händleradresse gemäss den Incoterms 2020. Ungeachtet der gemäss Incoterms® 2020 vereinbarten Lieferbedingungen erhebt Permobil für Bestellungen mit einem Gesamtwert von unter 150 Schweizer Franken eine Bearbeitungsgebühr. Darüber hinaus wird Händlern, die eine Expresslieferung anfordern, der zum Zeitpunkt des Versands gültige Expresszuschlag zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.3 Lieferung. Der Händler ist nur berechtigt, ein Produkt wegen Abweichung von der Bestellung abzulehnen, wenn er Permobil innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Erhalt des Produkts schriftlich über die Abweichung informiert.

4.4 Eigentumsübergang. Das Eigentum an einem vom Händler gekauften Produkt geht erst mit vollständigem Zahlungseingang bei Permobil auf den Händler über.

5 PRODUKTÄNDERUNGEN UND REGULATORISCHE VERANTWORTUNG

5.1 Veränderungen. Permobil gewährleistet, dass Produkte, die an den Händler verkauft und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, zum Zeitpunkt der Lieferung den anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte entsprechen. Jede nachträgliche Veränderung am Produkt, seiner Verpackung, Kennzeichnung oder dem zugehörigen Informationspaket kann die CE-Kennzeichnung oder andere gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen des Produkts beeinträchtigen und schließt in einem solchen Fall eine Haftung von Permobil für das veränderte Produkt aus.

6 MÄNGEL UND GARANTIE

6.1 Mängelanzeige. Der Händler ist verpflichtet, Permobil innerhalb einer angemessenen Frist nach Feststellung eines Mangels über ein defektes Produkt zu informieren, spätestens jedoch eine (1) Woche nach Ablauf der in Abschnitt 6.3 genannten Haftungsfrist. Der Händler muss Permobil unverzüglich benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass ein defektes Produkt Personenverletzungen oder Sachschäden verursachen kann. Alle Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen und eine detaillierte Mängelbeschreibung sowie weitere Unterlagen enthalten, die zur Feststellung der Art und des Umfangs des beanstandeten Mangels erforderlich sind.

6.2 Überprüfung der beanstandeten Mängel. Der Händler ist verpflichtet, ein als defekt beanstandetes Produkt auf Aufforderung von Permobil unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Aufforderung, zur Überprüfung an die von Permobil angegebene Adresse zurückzusenden. Wird das zurückgesandte Produkt von Permobil als defekt anerkannt, erstattet Permobil dem Händler die angemessenen Versandkosten der Rücksendung. Der Händler erstattet Permobil sämtliche angefallenen Zeitaufwendungen und Kosten, wenn Permobil auf Veranlassung des Händlers verpflichtet ist, zum Standort des Händlers oder an einen vom Händler benannten Ort zu reisen, um Fehlerbehebungen oder Reparaturen durchzuführen.

6.3 Garantie. Soweit gesetzlich zulässig, haftet Permobil ausschliesslich für Mängel, die innerhalb der in der dem Produkt beigefügten Original-Garantieerklärung („**Garantie**“) und in der Originalverpackung gelieferten Frist auftreten.

6.4 Qualifikationen. Permobil haftet nur für Mängel, (i) die bei normaler Handhabung und Wartung der Produkte auftreten, und (ii) die bei bestimmungsgemäßer Verwendung entstehen, wobei (iii) die Haftung ausgeschlossen ist für Mängel oder Fehlfunktionen, (a) die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, oder (b) die durch Änderungen am Produkt verursacht wurden. (iv) Voraussetzung für jegliche Haftung ist zudem, dass Reparaturen oder der Austausch von Teilen ausschliesslich unter Verwendung von Originalteilen von Permobil oder von Teilen durchgeführt wurden, die mindestens der Qualität der Originalteile entsprechen. Zur Klarstellung: Für

Reparaturen im Rahmen der Garantie dürfen ausschließlich von Permobil hergestellte oder ausdrücklich empfohlene Teile verwendet werden.

6.5 Behebung von Mängeln. Permobil wird alle Mängel an gelieferten Produkten beheben, die auf Konstruktions- oder Materialfehler zurückzuführen sind und Permobil zuzurechnen sind. Nach Erhalt einer schriftlichen Mängelanzeige gemäß Abschnitt 6.1 ist Permobil berechtigt, nach eigenem Ermessen (i) das mangelhafte Produkt zu reparieren, (ii) durch ein mangel freies Produkt zu ersetzen oder (iii) den Kaufpreis in angemessener Höhe zu mindern.

6.6 Informationen zu Produkten. Das Informationspaket ist jeder Lieferung des Produkts an den Endkunden vollständig beizulegen. Fehlt das Informationspaket bei Lieferung des Produkts, verpflichtet sich der Händler, Permobil unverzüglich zur Bereitstellung des Informationspakets aufzufordern.

6.7 Ausschließliche Rechtsmittel. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, haftet Permobil nicht für fehlerhafte Produkte. Die in Abschnitt 6 genannten Rechtsbehelfe stellen die einzigen und ausschließlichen Ansprüche dar, die dem Händler im Zusammenhang mit fehlerhaften Produkten zustehen.

7 KUNDENANSPRÜCHE

7.1 Ansprüche. Die Parteien verpflichten sich, bei der Behandlung von Ansprüchen Dritter zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über alle relevanten Umstände im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen laufend zu informieren. Permobil ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Kundenreklamationen oder -beschwerden einzugreifen. Macht Permobil von diesem Recht Gebrauch, so ist der Händler verpflichtet, Permobil dabei in angemessenem Umfang zu unterstützen. Der Händler verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Permobil keine Vergleiche oder sonstigen Vereinbarungen in Bezug auf Ansprüche abzuschließen, für die Permobil haftbar gemacht werden könnte. Auf Verlangen von Permobil und auf dessen Kosten ist Permobil berechtigt, die Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu übernehmen, die sich gegen Permobil und/oder den Händler richten und für die Permobil haftbar gemacht werden kann – einschließlich, aber nicht beschränkt auf gerichtliche Verfahren. Der Händler ist verpflichtet, Permobil unentgeltlich angemessene Unterstützung zu leisten sowie Zugang zu allen relevanten Informationen und zum Personal des Händlers zu gewähren. Der Händler ist berechtigt, sich auf eigene Kosten an der Abwehr solcher Ansprüche zu beteiligen.

8 HÄNDLERPFLICHTEN UND LEISTUNGSANFORDERUNGEN

8.1 Montage und Anleitung. Der Händler ist verantwortlich für die Endmontage des Produkts beim Endkunden sowie für die Unterweisung des Endkunden in Bezug auf die sichere Handhabung und den bestimmungsgemäßen Betrieb des Produkts.

8.2 Registrierungen. Der Händler ist verpflichtet, alle für die Vermarktung, den Verkauf oder den Vertrieb der Produkte erforderlichen Registrierungen, Lizenzen und Genehmigungen einzuholen. In allen vom Händler beantragten ausländischen Registrierungen, Zertifikaten, Lizenzen oder Genehmigungen für die Produkte ist Permobil oder ein von Permobil benanntes verbundenes Unternehmen als Hersteller der Produkte anzugeben.

8.3 Leistung. Der Händler verpflichtet sich, sich nach besten Kräften um den Verkauf der Produkte zu bemühen und eine effektive, kompetente sowie angemessen geschulte und personell ausgestattete Organisation aufrechtzuerhalten. Diese soll die Vermarktung, Vorführung, den Vertrieb, die Nutzung und den Service der Produkte bestmöglich unterstützen.

8.4 After-Sales und sonstige Dienstleistungen. Der Händler ist verpflichtet, einen umfassenden und angemessenen Kundendienst für Endkunden sicherzustellen. Dieser Kundendienst umfasst insbesondere die effiziente Entgegennahme und Bearbeitung von Bestellungen, die Beantwortung von Anfragen von Endkunden, die Erbringung von Wartungs- und Reparaturleistungen im Rahmen der Gewährleistung, die Lieferung von Ersatzteilen an Endkunden sowie die Bereitstellung aller angemessenen Unterstützung und relevanter Informationen im Zusammenhang mit den Produkten. Der Händler stellt sicher, dass sämtliche Kundendienstleistungen umgehend, effizient und mit höchster fachlicher Sorgfalt sowie auf eigene Kosten erbracht werden. Diese Dienstleistungen müssen mindestens an allen Werktagen verfügbar sein.

8.5 Anweisungen und Richtlinien. Der Händler verpflichtet sich, alle von Permobil von Zeit zu Zeit erlassenen Anweisungen und Richtlinien ordnungsgemäß umzusetzen und einzuhalten.

9 MELDUNG VON VORKOMMISSEN, PRODUKTRÜCKRUFEN UND FELDBEZOGENEN SICHERHEITSMÄßNAHMEN

9.1 Produktrückrufe und feldbezogene Sicherheitsmaßnahmen. Wird ein Produkt zurückgerufen oder eine sicherheitsrelevante Korrekturmaßnahme von einer zuständigen Behörde oder von Permobil veranlasst, informiert Permobil den Händler unverzüglich über die betroffenen Produkte und die einzuleitenden Maßnahmen. Permobil ist berechtigt, die Durchführung von Produktrückrufen oder sicherheitsrelevanten Korrekturmaßnahmen zu steuern und zu kontrollieren. Der Händler ist verpflichtet, uneingeschränkt mit Permobil zu kooperieren und alle von Permobil vorgegebenen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere um betroffene Produkte in einen konformen Zustand zu versetzen, Produkte zurückzuziehen oder zurückzurufen, Benachrichtigungen an betroffene Dritte zu übermitteln sowie alle relevanten Aufzeichnungen und Berichte zu erstellen und aufzubewahren.

9.2 Aufzeichnungen und Rückverfolgbarkeit. Der Händler ist verpflichtet, vollständige und zutreffende Aufzeichnungen über sämtliche an Kunden gelieferten Produkte zu führen – einschließlich Modellnummer, Seriennummer

oder UDI –, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Diese Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach der letzten Bereitstellung des jeweiligen Produkts auf dem Markt aufzubewahren oder für einen längeren Zeitraum, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist. Die Aufzeichnungen müssen eindeutig alle relevanten Anfragen, Transaktionen, Vorgänge, Änderungen, Vorfälle oder vermuteten Vorfälle sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit den Produkten dokumentieren. Dies umfasst insbesondere Gewährleistungsansprüche, nicht konforme Produkte oder Geräte, vorgenommene Änderungen und Reparaturen. Die Dokumentation hat stets Angaben zum betroffenen Produkt, zur Art des Mangels sowie zum Umfang der Beanstandung zu enthalten.

9.3 Ansprüche und Produkthaftung. Der Händler ist verpflichtet, sämtliche Kundenbeschwerden, die sich auf die Gesundheit, Sicherheit, Qualität, Zusammensetzung oder Verpackung der Produkte beziehen oder das Ansehen bzw. den Ruf von Permobil beeinträchtigen könnten, unverzüglich an Permobil weiterzuleiten. Darüber hinaus hat der Händler Permobil umgehend über sämtliche behördlichen Anfragen sowie über Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit den Produkten zu informieren, von denen er Kenntnis erlangt.

9.4 Nichtkonformität. Stellt der Händler fest, dass ein Produkt nicht den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, ist er verpflichtet, Permobil unverzüglich zu informieren und mit Permobil zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

9.5 Berichterstattung und Zusammenarbeit. Der Händler muss jederzeit die von Permobil von Zeit zu Zeit mitgeteilten Anforderungen in Bezug auf die Meldung, Fristen und Zusammenarbeit bei Vorfällen, Beschwerden, Garantieansprüchen und Reparaturen einhalten. Ohne Einschränkung des Vorstehenden verpflichtet sich der Händler, bei allen behördlichen Untersuchungen von Vorfällen, die die Produkte betreffen oder mit ihnen in Verbindung stehen, uneingeschränkt mitzuwirken und anderweitig mit Permobil und den zuständigen Behörden bei jeder Anfrage zusammenzuarbeiten, um Dokumentation, Informationen, Proben oder Zugang zu einem Gerät zur Verfügung zu stellen oder Inspektionen der Räumlichkeiten durchzuführen.

10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Zahlung. Der Händler ist verpflichtet, den vollständigen Kaufpreis für alle von ihm erworbenen Produkte innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Rechnungsdatum von Permobil zu zahlen.

10.2 Verzugszinsen. Permobil ist berechtigt, auf überfällige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von zehn (10) Prozent p. a. zu berechnen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften einen niedrigeren Zinssatz vorsehen. In diesem Fall gilt der jeweils höchstzulässige gesetzliche Verzugszinssatz. Darüber hinaus ist Permobil berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise auszusetzen, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist. Die Aussetzung erfolgt vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den Händler.

10.3 Vorauszahlung und Gebühren für Zahlungsverzug. Bei Händlern, bei denen es wiederholt zu Zahlungsverzögerungen gekommen ist, behält sich Permobil das Recht vor, für zukünftige Bestellungen Vorauszahlungen zu verlangen. Darüber hinaus ist Permobil berechtigt, für jede Mahnung im Zusammenhang mit überfälligen Zahlungen eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu erheben.

10.4 Verrechnung. Permobil ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eigene Verbindlichkeiten gegenüber dem Händler mit Forderungen gegenüber dem Händler aufzurechnen – unabhängig davon, wie diese entstanden sind und ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt.

11 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE (INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS, IPR)

11.1 Markenlizenz. Dem Händler wird eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Marken von Permobil im Zusammenhang mit den Produkten eingeräumt. Diese Lizenz darf ausschließlich zu Marketingzwecken und nur während der Laufzeit der Vereinbarung genutzt werden, sofern die Nutzung im Einklang mit den jeweils gültigen Markenrichtlinien von Permobil sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt. Jede darüber hinausgehende Nutzung der geistigen Eigentumsrechte von Permobil ist unzulässig. Zur Vermeidung von Zweifeln bleibt sämtliches geistiges Eigentum an den Produkten ausschließliches Eigentum von Permobil.

11.2 Kennzeichnungen. Der Händler darf keine an den Produkten oder an zugehörigen Unterlagen, Verpackungen oder Behältnissen angebrachten Marken, Handelsnamen, Insignien, Urheberrechtshinweise, Seriennummern, Etiketten, Anhänger oder sonstigen Kennzeichnungen entfernen, verändern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen.

12 KONFORMITÄT

12.1 Allgemeines. Der Händler verpflichtet sich, jederzeit (i) alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich solcher zu Handels- und Exportkontrollen, Embargos, behördlichen Anordnungen sowie international anerkannten Standards, (ii) geltende Vorschriften und Kodizes relevanter Handelsverbände zu beachten, einschließlich des Verhaltenskodex für ethisches Geschäftsgebahren von MedTech Europe, und (iii) den jeweils aktuellen Verhaltenskodex von Permobil einzuhalten, wie er dem Händler zur Verfügung gestellt wird. Unbeschadet sonstiger vertraglicher Pflichten darf der Händler keine Handlungen vornehmen, sich an solchen beteiligen oder diese unterstützen, die nach alleinigem Ermessen

von Permobil geeignet sind, das Image, den Ruf oder den Goodwill der Produkte, von Permobil oder eines verbundenen Unternehmens zu beeinträchtigen oder zu schädigen.

12.2 **Sanktionsregelungen und Exportkontrolle.** Der Händler darf Produkte nur dann verkaufen oder exportieren, wenn zuvor alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und behördlichen Zulassungen von den zuständigen Stellen des Ursprungslandes sowie des ursprünglichen Ausfuhrlandes ordnungsgemäß erteilt wurden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Händler, keine Produkte zu verkaufen oder zu exportieren, wenn dies gegen geltende Exportkontrollvorschriften verstößt oder wenn die Produkte an Personen oder Organisationen geliefert werden, die in geltenden Sanktionsverordnungen aufgeführt sind, mit diesen in Verbindung stehen oder für diese bestimmt sind. Der Händler verpflichtet sich, Permobil auf Anfrage unverzüglich Kopien aller relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der geltenden Exportkontrollvorschriften nachzuweisen und sicherzustellen.

12.3 **Korruptionsbekämpfung und Bekämpfung von Geldwäsche.** Der Händler, einschließlich seiner verbundenen Unternehmen und Subunternehmer, hat keine geltenden Antikorruptionsgesetze verletzt und verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die Permobil im Zusammenhang mit Aktivitäten, an denen Permobil beteiligt ist, zu einem Verstoß gegen solche Gesetze veranlassen könnten. Der Händler darf weder direkt noch indirekt Zahlungen leisten, anbieten, versprechen oder genehmigen, noch sonstige Wertgegenstände an Personen oder Organisationen übertragen oder überlassen lassen, um sich unzulässige geschäftliche Vorteile zu verschaffen oder Geschäftsbeziehungen auf unrechtmäßige Weise zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für sogenannte „Schmiergeldzahlungen“ oder vergleichbare Handlungen, die durch geltende Antikorruptionsgesetze untersagt sind.

12.4 **Zusammenarbeit und Untersuchungen.** Der Händler verpflichtet sich, in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Abschnitt 12 uneingeschränkt und wahrheitsgemäß mit Permobil zusammenzuarbeiten. Dies umfasst insbesondere die Abgabe etwaiger Konformitätserklärungen sowie die Mitwirkung an Untersuchungen im Falle möglicher Verstöße gegen diesen Abschnitt 12.

12.5 **Rechtsmittel.** Permobil kann die Lieferung aussetzen, Zahlungen gemäß der Vereinbarung zurückhalten oder die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn es nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass eine Zusicherung oder Gewährleistung in diesem Abschnitt 12 verletzt wurde oder dass eine solche Verletzung wahrscheinlich ist. Darüber hinaus ist Permobil nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, sofern und solange die Erfüllung durch Hindernisse verhindert wird, die sich aus anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder behördlichen Anordnungen ergeben.

13 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

13.1 Die Parteien, die personenbezogene Daten als Datenverantwortliche verarbeiten

13.1.1 Im Zusammenhang mit der Durchführung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses gemäß dieser Vereinbarung verarbeitet jede Partei personenbezogene Daten (z. B. Namen, Kontaktdaten) von Vertretern oder Mitarbeitern der jeweils anderen Partei. Darüber hinaus tauschen die Parteien bestimmte personenbezogene Daten von Endkunden (z. B. Name und Adresse) aus, soweit dies für die Durchführung von Reparatur- und Wartungsleistungen durch Permobil erforderlich ist.

13.1.2 Jede Partei handelt in Bezug auf die in Abschnitt 13.1.1 beschriebene Verarbeitung personenbezogener Daten als eigenständiger Verantwortlicher. In ihrer Eigenschaft als Verantwortliche verpflichtet sich jede Partei zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) sowie aller anwendbaren nationalen Gesetze zu deren Umsetzung (zusammen „**Geltende Datenschutzgesetze**“).

13.1.3 Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Permobil als Verantwortlicher finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.permobil.com.

13.2 Permobil als Datenverarbeiter im Auftrag des Händlers

13.2.1 Permobil verarbeitet im Auftrag des Händlers personenbezogene Daten von Endkunden – insbesondere Kontaktdaten, Adressen sowie Gesundheitsdaten – ausschließlich zum Zweck der Abwicklung von Bestellungen gemäß dieser Vereinbarung. Diese Verarbeitung umfasst insbesondere die Erhebung, Änderung, Speicherung, den Zugriff auf sowie die Löschung personenbezogener Daten, soweit dies zur Erfüllung von Bestellungen – einschließlich etwaiger Lieferungen und produktspezifischer Anpassungen – erforderlich ist. Permobil handelt in Bezug auf diese Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des geltenden Datenschutzgesetzes im Auftrag des Händlers.

13.2.2 Haben der Händler und Permobil eine separate Vereinbarung über Flottenmanagement-Dienstleistungen geschlossen, so unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen ausschließlich den Bestimmungen dieser separaten Vereinbarung.

13.2.3 Im Rahmen seiner Tätigkeit als Auftragsverarbeiter im Sinne von Abschnitt 13.2.1 dieser Vereinbarung verpflichtet sich Permobil gegenüber dem Händler:

- (a) die personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, den Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie sämtlichen dokumentierten Weisungen des Händlers zu verarbeiten. Ungeachtet der Weisungsgebundenheit ist Permobil berechtigt, personenbezogene Daten ohne Weisung des Händlers zu

verarbeiten, sofern und soweit dies nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem Permobil unterliegt, erforderlich ist. In einem solchen Fall informiert Permobil den Händler vor der Verarbeitung über die entsprechende rechtliche Verpflichtung, es sei denn, eine solche Mitteilung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses untersagt;

- (b) sicherzustellen, dass alle zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- (c) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere Art. 32 DSGVO, zu gewährleisten;
- (d) den Händler unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, soweit möglich, dabei zu unterstützen, seine Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen betroffener Personen gemäß Kapitel III der DSGVO zu erfüllen; und
- (e) den Händler bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO zu unterstützen, wobei die Art der Verarbeitung und die Permobil zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen sind.

13.2.4 Permobil gewährt dem Händler im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen Zugang zu allen Informationen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in Abschnitt 13.2 festgelegten Pflichten nachzuweisen. Permobil wird, soweit dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich ist, Audits ermöglichen und daran mitwirken, einschließlich Inspektionen, die durch den Händler, eine zuständige Aufsichtsbehörde oder einen vom Händler beauftragten Dritten durchgeführt werden. Beauftragt der Händler einen Dritten mit der Durchführung der Prüfung, so darf dieser weder ein Wettbewerber von Permobil sein und muss sich zuvor zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller geschäftlichen Informationen von Permobil verpflichten

13.2.5 Permobil ist berechtigt, Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung allgemein zu beauftragen. Permobil wird den Händler rechtzeitig über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters informieren, damit der Händler die Möglichkeit hat, Widerspruch gegen diese Änderung zu erheben. Beauftragt Permobil einen Unterauftragsverarbeiter, so schließt Permobil mit diesem eine schriftliche Vereinbarung, die dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, wie sie in Abschnitt 13.2 dieser Vereinbarung für Permobil gelten. Erhebt der Händler Einwände gegen die Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters, ist Permobil berechtigt, die betroffenen Leistungen gegenüber dem Händler ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder zu beenden. Permobil haftet nicht für eine solche Aussetzung, wenn diese auf den Widerspruch des Händlers gegen die Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters zurückzuführen ist.

13.2.6 Beauftragt Permobil Unterauftragsverarbeiter außerhalb der EU/des EWR, werden die rechtlichen Grundlagen für die Übermittlung in ein Drittland sichergestellt, beispielsweise durch eine Datenübermittlungsvereinbarung, die die von der EU-Kommission verabschiedeten Standarddatenschutzklauseln enthält.

13.2.7 Die von Permobil gemäß Abschnitt 13.2.1 als Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von Permobil einmal jährlich gelöscht, sofern sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder sofern der Händler eine entsprechende Weisung zur Löschung erteilt hat.

13.2.8 Die Vergütung von Permobil gemäß der Vereinbarung umfasst auch die Erfüllung der in Abschnitt 13.2 beschriebenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren. Fordert der Händler Permobil auf, ihn bei Maßnahmen zu unterstützen, die zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Händlers gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich sind – wie etwa bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens einer betroffenen Person – erfolgt die Vergütung dieser Unterstützung einschließlich aller nachgewiesenen direkten Kosten auf Zeit- und Materialbasis.

13.2.9 Nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung wird Permobil sämtliche personenbezogenen Daten, die es im Auftrag des Händlers verarbeitet hat, gemäß den dokumentierten Weisungen des Händlers entweder zurückgeben oder löschen – einschließlich aller Kopien –, es sei denn, eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats besteht oder die betreffenden personenbezogenen Daten werden von Permobil auch in seiner Eigenschaft als eigenständiger Datenverantwortlicher gemäß Abschnitt 13.1 verarbeitet.

14 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

14.1 **Haftung.** Der Händler stellt Permobil von sämtlichen Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden sowie daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen – einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten – frei, soweit diese auf (i) einer Verletzung oder Nichterfüllung seiner

Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder (ii) Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Händlers beruhen.

14.2 Versicherung. Der Händler verpflichtet sich, während der Laufzeit der Vereinbarung und für zwei (2) Jahre danach auf eigene Kosten (a) eine allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich vertraglicher Haftpflichtversicherung) und eine Produkthaftpflichtversicherung in der für die Produkte im Verkaufsgebiet üblichen Höhe abzuschließen und (b) alle anderen gemäß geltendem Recht erforderlichen Versicherungen abzuschließen.

14.3 Haftungsbeschränkung. Die Gesamthaftung von Permobil aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist auf fünfzig Prozent (50 %) des Gesamtbetrags begrenzt, den der Händler im Kalenderjahr, in dem der haftungsbegründende Vorfall eintritt, für Produkte an Permobil gezahlt hat. Weder Permobil noch eines seiner verbundenen Unternehmen haftet gegenüber dem Händler für indirekte, Folge-, exemplarische, zufällige, indirekte oder strafbare Schäden oder Kosten (einschließlich Rechtskosten und -auslagen) oder für den Verlust von Goodwill oder Gewinn.

15 HÖHERE GEWALT

15.1 Auswirkungen höherer Gewalt. Verzögert sich die Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, so verlängern sich die jeweiligen Erfüllungsfristen um den Zeitraum, in dem das Ereignis der höheren Gewalt andauert. „**Höhere Gewalt**“ bezeichnet unter anderem Naturereignisse, Handlungen oder Anordnungen einer zuständigen Regierung, eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Unruhen, Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, Bürgerkrieg, Streiks, Arbeitsniederlegungen oder andere Arbeitsunruhen, Blockaden, Embargos, Aufstände, Unruhen, Rohstoff- oder Materialengpässe, mangelnde Verfügbarkeit von Transportmitteln oder sonstige Ereignisse, die ähnlich oder unterschiedlich zu den hier genannten sind und außerhalb der zumutbaren Kontrolle der leistungspflichtigen Partei liegen (ausgenommen ist jedoch die finanzielle Unfähigkeit zur Leistung).

15.2 Benachrichtigungspflicht. Eine von höherer Gewalt betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über Beginn und das Ende des Ereignisses zu informieren. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt ununterbrochen über einen Zeitraum von drei (3) Monaten an, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.

16 VERTRAULICHKEIT

16.1 Pflicht. Jede Partei verpflichtet sich, (i) keine vertraulichen Informationen an andere Personen als ihre Direktoren oder Mitarbeiter oder an ihre professionellen Berater weiterzugeben, die diese Informationen benötigen; (ii) keine vertraulichen Informationen für andere Zwecke als zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu verwenden; und (iii) dafür zu sorgen, dass alle Personen, denen vertrauliche Informationen offengelegt werden, diese Beschränkungen einhalten.

16.2 Ausnahmen. Ungeachtet der Bestimmungen von Abschnitt 16.1 darf eine Partei vertrauliche Informationen offenlegen (i) wenn und soweit dies nach geltendem Recht oder für den Zweck eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist; (ii) wenn und soweit dies von einer Wertpapierbörse oder einer Aufsichts- oder Regierungsbehörde, der die Partei unterliegt, gefordert wird.

17 VERSCHIEDENES

17.1 Änderungen. Permobil behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern. Solche Änderungen treten automatisch in Kraft, sofern der Händler sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem früheren der folgenden Zeitpunkte ablehnt, indem er Permobil davon in Kenntnis setzt: (a) dem Datum, an dem sie auf der Website von Permobil veröffentlicht wurden, oder (b) dem Datum, an dem sie dem Händler schriftlich mitgeteilt wurden. Mit der Erteilung eines Kaufauftrags erklärt sich der Händler ausdrücklich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Auftragseingangs gültigen Fassung einverstanden. Lehnt der Händler die Änderung von Permobil ab, kann Permobil entweder (i) dem Händler mitteilen, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der vor der vorgeschlagenen Änderung geltenden Fassung weiterhin gelten, oder (ii) diese Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

17.2 Rechtliche Beziehung. Der Händler erwirbt die Produkte als unabhängiger Vertragspartner und vertritt sie in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko. Die Vereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis, keine Agentur, keine Provisionsagentur, keine Franchise, keine Partnerschaft oder kein Joint Venture.

18 ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

18.1 Anwendbares Recht. Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht Schwedens unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen, mit folgender Ausnahme:

- (a) Sofern die vertragschließende Permobil-Einheit ihren Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat, unterliegt diese Vereinbarung dem materiellen Recht des Bundesstaates Tennessee, USA;
- (b) Sofern die vertragschließende Permobil-Einheit ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich hat, unterliegt diese Vereinbarung abweichend von Vorstehendem dem materiellen Recht desjenigen Landes; und
- (c) sofern weder (a) noch (b) zutrifft und sowohl der Händler als auch die vertragschließende Permobil-Einheit ihren Hauptgeschäftssitz im selben Gebiet außerhalb Schwedens (das „lokale Gebiet“) haben, unterliegt diese Vereinbarung abweichend von Vorstehendem in erster Linie den

UNIDROIT-Grundsätzen über internationale Handelsverträge (Fassung 2010), ergänzt – soweit erforderlich – durch das materielle Recht des lokalen Gebiets.

18.2 Streitbeilegung. Für Verträge, die US-amerikanischem Recht unterliegen, gilt Folgendes: Alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer zugrunde liegenden Vereinbarung oder dieser Vereinbarung oder deren Verletzung ergeben, werden durch ein bindendes Schiedsverfahren der American Arbitration Association gemäß deren Handels- oder anderen anwendbaren Schiedsgerichtsordnung beigelegt, und der Schiedsspruch des Schiedsrichters kann bei jedem zuständigen Gericht eingetragen werden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Nashville, Tennessee, USA. Die Parteien vereinbaren, dass das US-Bezirksgericht für den mittleren Bezirk von Tennessee die ausschließliche Zuständigkeit für die Durchsetzung der Bestimmungen des Schiedsspruchs und die Durchsetzung angemessener Rechtsbehelfe bei einer Verletzung oder drohenden Verletzung hat. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, dürfen weder eine Partei noch der Schiedsrichter die Existenz, den Inhalt oder das Ergebnis eines Schiedsverfahrens ohne vorherige schriftliche Zustimmung sämtlicher Parteien offenlegen. Für Verträge, auf die ein anderes Recht Anwendung findet, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen: Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit ergeben, werden endgültig durch ein Schiedsverfahren gemäß den Schiedsregeln des Schiedsgerichts der Stockholmer Handelskammer („SCC“) entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem (1) Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Stockholm, Schweden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

18.3 Vertraulichkeit. Alle Schiedsverfahren, die unter Bezugnahme auf diese Schiedsklausel durchgeführt werden, sowie alle daraus hervorgehenden Informationen sind streng vertraulich zu behandeln, und alle Informationen, Unterlagen und Materialien, die im Rahmen eines solchen Schiedsverfahrens in irgendeiner Form offengelegt werden, dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens verwendet werden.

18.4 Keine Einschränkung der Rechte von Permobil. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieser Vereinbarung ist Permobil berechtigt, fällige Zahlungsansprüche vor jedem Gericht geltend zu machen, das für den Händler oder dessen Vermögenswerte zuständig ist.